

**Merkblatt zu den Verfahren  
zur Auskunft über die leiblichen Eltern, über deren direkte Nachkommen  
sowie über das Kind**

## 1. Rechtliche Grundlagen

- [Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 \(Zivilgesetzbuch, ZGB; SR 210\), Art. 268b – Art. 268d, Art. 316 Abs. 1<sup>bis</sup> ZGB](#)
- [Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991 \(EG ZGB; RB 210.1\), § 11 Abs. 1 Ziff. 3.5](#)
- [Gesetz vom 23. Februar 1981 über die Verwaltungsrechtspflege \(Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; RB 170.1\)](#)
- [Verordnung des Grossen Rates vom 16. Dezember 1992 über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden \(VGV; RB 631.1\)](#)

## 2. Wer kann ein Gesuch stellen?

Die **volljährige adoptierte Person** hat gemäss Art. 268c Abs. 3 ZGB Anspruch auf Bekanntgabe der Personalien der leiblichen Eltern und weiterer Informationen über diese, soweit weitere Informationen aus den Adoptions- und Vormundschaftsakten hervorgehen oder sonst eruiert werden können. Ausserdem können Informationen über direkte Nachkommen der leiblichen Eltern (Geschwister/Halbgeschwister) bekannt gegeben werden, sofern diese Nachkommen volljährig sind und der Bekanntgabe zugestimmt haben.

Eine **minderjährige adoptierte Person** hat Anspruch auf Auskunft über die leiblichen Eltern, soweit dadurch keine Rückschlüsse auf deren Identität möglich sind. Kann ein schutzwürdiges Interesse nachgewiesen werden (denkbar sind schwere Erkrankungen, die genetische Abklärungen erfordern), besteht Anspruch auf identifizierende Informationen über die leiblichen Eltern (Art. 268c Abs. 2 ZGB).

Ein **leiblicher Elternteil** hat Anspruch auf identifizierende Informationen über die volljährige adoptierte Person, wenn sie der Bekanntgabe zugestimmt hat (Art. 268b Abs. 3 ZGB). Ist die adoptierte Person minderjährige und urteilsfähig, und hat sie zusammen mit den Adoptiveltern der Bekanntgabe zugestimmt, können identifizierende Informationen über die adoptierte Person und/oder die Adoptiveltern erteilt werden (Art. 268d Abs. 2 ZGB).

Einem **Geschwister oder Halbgeschwister** der adoptierten Person (direkte Nachkommen der leiblichen Eltern) können identifizierende Informationen über die adoptierte Person erteilt werden, sofern diese volljährig ist und der Bekanntgabe zugestimmt hat (Art. 268b Abs. 3 ZGB).

2/2

### **3. Wer ist für das Verfahren zuständig?**

Wenn die gesuchstellende Person Wohnsitz im Kanton Thurgau hat, ist die kantonale Auskunftsstelle (Art. 268d Abs. 1 ZGB) das [Departement für Justiz und Sicherheit \(DJS\)](#). Das Gesuch um Auskunft ist schriftlich oder elektronisch einzureichen an:

Departement für Justiz und Sicherheit  
Zentrale Behörde Adoption  
Regierungsgebäude  
Zürcherstrasse 188  
8510 Frauenfeld  
[generalsekretariat.djs@tg.ch](mailto:generalsekretariat.djs@tg.ch)

Das DJS hat die PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz als die Stelle bezeichnet, welche die leiblichen Eltern, deren direkte Nachkommen sowie das Kind auf Wunsch beratend unterstützt (Art. 268d Abs. 4 ZGB).

### **4. Das weitere Vorgehen**

Das DJS wird zeitnah mit der gesuchstellenden Person Kontakt aufnehmen und über das weitere Vorgehen informieren. Die Bearbeitung des Gesuches, insbesondere bei einer Suche im Ausland, beansprucht Zeit. Gesuchstellende Personen müssen sich deshalb auf eine möglicherweise längere Bearbeitungsdauer einstellen.

Wird die gesuchte Person gefunden und ist sie am Kontakt interessiert, kann die Form des Kontakts vereinbart werden. Eine Begleitung des ersten persönlichen Kontakts durch das DJS wird angeboten und empfohlen.

Möglich ist auch, dass die gesuchte Person verstorben, nicht auffindbar ist oder keinen Kontakt wünscht.

### **5. Die Kosten**

Das Verfahren um Auskunft über die leiblichen Eltern, über deren direkte Nachkommen sowie über das Kind ist kostenlos.

Allfälligen Barauslagen (z.B. Auszug aus dem Personenstandsregister oder Übersetzungen) werden weiterverrechnet.